

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4203

A12

—
/ **Frauenkulturbüro NRW e.V.** / Virchowstraße 130 B / 47805 Krefeld

An den Landtagspräsidenten
Herrn André Kuper
sowie die Abgeordneten des Ausschusses für
Kultur und Medien im Landtag NRW

—
Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Kulturgesetzbuches

17.08.2021

Seite 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Einladung in den Landtag zur Anhörung der Sachverständigen zum Erlass eines Kulturgesetzbuches.

Das Frauenkulturbüro NRW begrüßt das Inkrafttreten eines Kulturfördergesetzes unter Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes.

—
Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien entspricht dem verfassungsrechtlichen Ziel der Gleichstellung der Geschlechter. Der Landtag hat sich verpflichtet, Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Empirische Studien, u.a. vom Deutschen Kulturrat, belegen eindrücklich, dass nach wie vor strukturelle Benachteiligungen von Frauen im Kunst- und Kulturbetrieb und hier vor allem in den Führungspositionen bestehen.

—
Das Frauenkulturbüro hat mehrere Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Frauen in Kunst und Kultur herausgegeben, zuletzt im Jahr 2020 Handlungsempfehlungen zur Geschlechtergleichstellung in den Performing Arts und 2021 einen Empfehlungskatalog für die Gleichstellung von Dirigentinnen.

/ **Frauenkulturbüro NRW e.V.**
Kulturzentrum Fabrik Heeder
Virchowstraße 130 B
47805 Krefeld, Germany

T +49 2151.393025
F +49 2151.862636
info@frauenkulturbuero-nrw.de
www.frauenkulturbuero-nrw.de

IBAN DE67 3205 0000 0000 3455 20
BIC SPKRDE33

Es ist eine kulturpolitische Aufgabe, Geschlechtergerechtigkeit umfassend umzusetzen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesetzentwurf subsumieren das Thema Geschlechtergerechtigkeit unter dem Dach der „Teilhabe“.

Obwohl seit vielen Jahren die Mehrzahl der Absolvent*innen in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen und Akademien Frauen sind, deren Präsenz sich jedoch innerhalb der Ausübung der Kulturberufe nicht adäquat widerspiegelt, werden sie in den Erklärungen zu § 10 Zugang, Teilhabe und Diversität, a) Abs. 1, Seite 98 bei den zentralen Inhalten des Gesamtkonzeptes „Diversität und Teilhabe“ nicht erfasst.

Hier bedarf es dringend der Erweiterung um den Punkt:

„Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien ist eine Querschnittsaufgabe, die zum festen Bestandteil in allen Verfahren (§ 22 - §28) verankert und vor allem konsequent umgesetzt werden muss.“

17.08.2021

Seite 2

Geschlechtergerechtigkeit umfasst sämtliche Lebensbereiche und Rahmenbedingungen und wird nicht erreicht über zielgruppenspezifische Ansprache und die Sichtbarwerdung marginalisierter Personen. Es geht darum, in den Kulturbereichen, in denen bislang für einzelne Geschlechter Nachteile bestehen, Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Die Chance, Kunst hauptberuflich ausüben und sich künstlerisch entfalten zu können, muss für alle Geschlechter gleich groß sein. Der Gender-Pay-Gap ist hier einer der zentralen Indikatoren für das Erreichen oder Nicht-Erreichen der angestrebten Geschlechtergerechtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Theißen

(Geschäftsführerin)

Anhang zum Schreiben vom 17.08.2021

| § | Regierungsentwurf | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|---|---|--|
| 8 | <p>Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen (1) Ziel der Landesförderung ist es, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.</p> | <p>Kooperationen, Kultur in ländlichen und urbanen Räumen (1) Ziel der Landesförderung ist es, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen und urbanen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kunst, Kultur und Begegnung in ländlichen und urbanen Räumen widmen.</p> | <p>Die Entwicklung und Pflege von Räumen für Kunst und Kultur sind regional und kommunal gleichermaßen wichtig. Aus der Perspektive der Künstler*innen verschlechtert sich jedoch gerade die Lebens- und Arbeitssituation in den Städten zunehmend. Der horrende Anstieg der Mieten in den Ballungsgebieten führt dazu, dass die zusätzlichen Mieten für Ateliers, Proberäume, Studios, Werkstätten und Spielstätten kaum noch aufgebracht werden können. Hier bedarf es angesichts der Mehrheit der Künstler*innen, die in Großstädten leben, dringend neuer Kooperationen zwischen den Städten und dem Land, um weiterhin Zugänge in den Wiedereinstieg in den urbanen Kunst- und Kulturbetrieb zu schaffen, so wie es auch in § 19 (2) in Aussicht gestellt wird.</p> <p>Förderverfahren (2) (...) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist das für Kultur zuständige Ministerium aufgefordert, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Förderrichtlinien fortzuentwickeln und alle zwei Jahre zu evaluieren, ob sie den Maßgaben des Satzes 2 bestmöglich entsprechen.</p> |

| | | | |
|----|--|--|---|
| 10 | <p>Zugang, Teilhabe und Diversität (2) Geschlechtergerechtigkeit und Diversität sollen in der Kunst- und Kulturförderung des Landes verbindlich berücksichtigt werden.</p> <p>Zu § 10 Zugang, Teilhabe und Diversität, a) Absatz 1, S.98 Zu den zentralen Inhalten des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe“ des für Kultur zuständigen Ministeriums gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein intersektionaler Ansatz,... - Die Grundvoraussetzung Diversität... - ...plurale Gesellschaft... - Sichtbarwerden marginalisierter Gruppen... | <p>§ 10 Zugang, Teilhabe und Diversität (2) Geschlechtergerechtigkeit und Diversität sollen in der Kunst- und Kulturförderung des Landes verbindlich berücksichtigt werden.</p> <p>Förderrichtlinien sollen so gestaltet werden, dass Geschlechtergerechtigkeit auch Berücksichtigung findet.</p> <p>Zu § 10 Zugang, Teilhabe und Diversität, a) Absatz 1, S.98 Zu den zentralen Inhalten des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe“ des für Kultur zuständigen Ministeriums gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein intersektionaler Ansatz,... - Die Grundvoraussetzung Diversität... - ...plurale Gesellschaft... - Sichtbarwerden marginalisierter Gruppen... - Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien ist eine Querschnittsaufgabe, die zum festen Bestandteil in allen Verfahren (§ 22 - §28) verankert und vor allem konsequent umgesetzt werden muss. | <p>Das Frauenkulturbüro begrüßt die „verbindliche“ Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität. Dem entgegen steht das Modalverb „sollen“. Hier fehlt aus unserer Sicht die Benennung von Hilfs- u. Kontrollinstrumenten, die diese Verbindlichkeit sicherstellen helfen. Datenbanken mit potenziellen Jurymitgliedern und externe Beratungen bei der Zusammenstellung von Jurys, z.B. durch die Landesbüros, könnten hier perspektivisch zur Verbesserung von geschlechtergerechten und diversen Jurybesetzungen beitragen.</p> <p>Obwohl schon seit vielen Jahren die Mehrzahl der Absolvent*innen in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen und Akademien Frauen sind, deren Präsenz sich jedoch innerhalb der Kulturberufe nicht adäquat widerspiegelt, werden sie in den Erklärungen zu § 10 bei den zentralen Inhalten des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe“ nicht erfasst. Geschlechtergerechtigkeit umfasst sämtliche Lebensbereiche und Rahmenbedingungen - sie wird nicht über zielgruppenspezifische Ansprache und die Sichtbarwerden marginalisierter Personen erreicht. Allein die Wortwahl „Sichtbarmachung</p> |
|----|--|--|---|

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | | <p>marginalisierter Personen“ im Kontext von Geschlechtergerechtigkeit zu nutzen, zeigt, dass hier noch hohes Entwicklungspotential in Sinne der Normalität von Geschlechtergerechtigkeit vorliegt. Weibliche Personen sind nicht als marginalisierte Gruppe zu bezeichnen und es gilt dieses selbstverständliche Wissen und Bewusstsein darüber auch in diesem Kulturfördergesetz zu positionieren und zur Grundlage zu legen, wissend, dass die Thematik der intersektionellen Diskriminierung ebenfalls vorliegt.</p> |
| 16 | <p>Förderung von Künstlerinnen und Künstlern (3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, zu beachten.</p> | <p>Förderung von Künstlerinnen und Künstlern (3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze festzulegen. Diese sollte sich an den entsprechenden Eingruppierungen des TV-L orientieren, bzw. sich nach den Empfehlungen der jeweiligen Kulturverbände in Abstimmung mit dem MKW richten. Andernfalls ist in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, zu beachten.</p> | <p>Künstler*innen haben i.d.R. einen Akademie- oder Hochschulabschluss. Als Freiberufler*innen müssen sie selbst für ihre Kranken- und Sozialversicherungen aufkommen. Die nachgewiesene prekäre Situation der Künstler*innen, vor allem auch mit Perspektive auf die Altersarmut, wird hier durch den Mindestlohn nicht verbessert, sondern manifestiert, weil Honoraruntergrenzen dann nicht mehr verhandelbar sind.</p> |
| 22 | <p>Förderverfahren (2) (...) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist das für Kultur zuständige Ministerium aufgefordert, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen</p> | <p>Förderverfahren (2) (...) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist das für Kultur zuständige Ministerium aufgefordert, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium gendergerechte</p> | <p>Sowohl die Förderrichtlinien als auch die Fördervergabeverfahren müssen paritätisch ausgerichtet sein und die Geschlechtergerechtigkeit zu ihrem Kern machen.</p> |

| | | | |
|----|---|--|---|
| | Ministerium die Förderrichtlinien fortzuentwickeln und alle zwei Jahre zu evaluieren, ob sie den Maßgaben des Satzes 2 bestmöglich entsprechen. | Förderrichtlinien fortzuentwickeln und alle zwei Jahre zu evaluieren, ob sie den Maßgaben des Satzes 2 bestmöglich entsprechen. | |
| 24 | Kulturbericht (3) Das für Kultur zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden. | Kulturbericht (3) Das für Kultur zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes geschlechtergerecht in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden. | Auf Grund der Ausführungen §22 betreffend und dem vorliegenden Landesgleichstellungsgesetz sollte das Kulturberichtswesen u.a. auch nach geschlechtsspezifischen Parametern und Clustern ausgerichtet sein, so dass das Anliegen des Landes NRW eine Benachteiligung von Frauen im Kulturbetrieb abzubauen, beobachtet und langfristig gemonitort wird, um somit die Notwendigkeit von politischen Handlungsinstrumenten zu eruieren und zu begründen. |
| 25 | Konferenzen (...) Zur Ergebnissicherung zählt auch das Instrument der Zielvereinbarung. | Konferenzen (...) Zur Ergebnissicherung zählt auch das Instrument der gendergerechten Zielvereinbarung. | Das Werkzeug der Zielvereinbarung ist zu begrüßen, da sich gerade hier ein Hebel findet, welcher die Geschlechtergerechtigkeit ermöglicht - sowohl mittel- als auch langfristig. D.h. alle Zielvereinbarungen im Kulturbetrieb müssen an den Grundsätzen der Geschlechtergerechtigkeit und Parität ausgerichtet werden und lassen somit den Organisationen, Kulturbetrieben und Rechtsträgern den Raum ihre künstlerische Freiheit zu nutzen und nach individuell passenden Lösungen zu suchen. |
| 27 | Jurys u. Sachverständige (3) (...) Neben Sachverständigen sollen | Jurys u. Sachverständige (...) Neben Sachverständigen sollen auch Künstlerinnen und | Das Frauenkulturbüro begrüßt die Anwendung des |

| | | | |
|----|--|--|--|
| | auch Künstlerinnen und Künstler berufen werden. (...) | Künstler berufen werden. Diese müssen aufgrund ihrer Freiberuflichkeit entsprechend honoriert werden. | Landesgleichstellungsgesetzes im Hinblick auf eine paritätisch besetzte Jury. Ebenso befürworten wir die regelmäßige Rotation und die Miteinbeziehung von Künstler*innen in Jurys. Hier sollte jedoch vermerkt werden, dass Leistungen von Künstler*innen aufgrund ihrer Freiberuflichkeit entsprechend honoriert werden müssen. |
| 28 | Compliance Bei der Besetzung von Aufsichtsorganen und bei der Leitung von kulturellen Einrichtungen, Entscheidungsgremien und Jurys ist darauf zu achten, dass Interessenkollisionen vermieden werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 (...) entsprechende Anwendung bekommen. | Compliance Bei der Besetzung von Aufsichtsorganen und bei der Leitung von kulturellen Einrichtungen, Entscheidungsgremien und Jurys ist darauf zu achten, dass Interessenkollisionen vermieden werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 (...) entsprechende Anwendung bekommen. Darüber hinaus gilt es regelmäßige Schulungen für Aufsichtsorgane, Entscheidungsgremien oder Jurys unter den Gesichtspunkten Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und unbewusste Vorurteile verpflichtend zu machen. | Das Thema der Interessenskollision wird hier zum Kernpunkt, doch der hier zitierte Governancekodex vernachlässigt das historisch gewachsene „unconscious bias “ und die damit verbundenen Vernetzungsstrukturen gerade im Bereich der Kunst und Kultur. Um diesen Interessenkollisionen entgegenzuwirken, gilt es regelmäßige Schulungen für Aufsichtsorgane, Entscheidungsgremien oder Jurys unter den Gesichtspunkten Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und unbewusste Vorurteile verpflichtend zu machen. |